



Bestattungsamt Bichelsee-Balterswil

Wegleitung im Todesfall

Inhalt

Wegleitung im Todesfall.....	4
Eintritt des Todes	4
Meldung des Todes (Anzeigepflicht).....	4
Einsargen, Transport und Aufbahrung	5
Abdankung	5
Beisetzungsarten	5
Feuerbestattung	5
Erdbestattung.....	6
Ausserhalb des Friedhofs	6
Besondere Bestattungsformen	6
Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen	6
Trauerdrucksachen.....	7
Grabbepflanzung und Grabpflege.....	7
Der problemlose Erbfall	8
Testamente / Erbverträge.....	8
Organspenden	8
Ehegüter- und Erbrecht.....	9
Hilfestellungen	10
Aufgaben des Notariats	10
Aufgaben des Bestattungsamtes der Gemeinde	10
Aufgaben des Zivilstandsamtes	11
Aufgaben des Bestattungsdienstes.....	11
Dienst der Kirchgemeinden	11
Begleitung und Gebet	11
Verabschiedung und Beerdigung	11
Kosten	12
Wichtige Adressen.....	13
Bestattungsamt Bichelsee-Balterswil.....	13
Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen	13

Notariat	14
Bestattungsunternehmen	14
Arzt.....	14
Spitex Regio Tannzapfenland	14
Caritas Thurgau	14
Pfarrämter	15
Mesmer.....	15
Friedhofgärtner	16
Drucksachen / Leidzirkulare	16

Wegleitung im Todesfall

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung eines Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung, wie künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes oder testamentarische Fragen zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse äusserst pietätvoll in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, den Todesfall sachlich korrekt zu bearbeiten und Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Eintritt des Todes

Der Tod muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt (Kantonsspital Frauenfeld), sofort nach Eintritt oder nach dessen Feststellung mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Meldung des Todes (Anzeigepflicht)

Der Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Anzeige am nächsten Morgen erfolgen. Dabei sind mitzubringen: die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere des Verstorbenen (sofern vorhanden: Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis).

Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann –der Reihe nach – die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person oder der Vormund.

Tritt der Todesfall im **Spital** oder einem **Heim** ein, entfällt die Anzeige auf dem Zivilstandsamt. Diese wird durch das Spital oder das Heim ausgeführt. Die Angehörigen haben aber in jedem Fall innert 2 Tagen auf dem **Bestattungsamt der Gemeinde**, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, vorzusprechen. Dort geben sie verbindliche Erklärungen über die Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die/der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung oder die Kremation soll in der Regel zwischen 48 bis 120 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Der Bestattungstermin und die Abdankung werden auf dem Bestattungsamt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer, festgesetzt. Den Wünschen der Angehörigen wird soweit als möglich Rechnung getragen.

Einsargen, Transport und Aufbahrung

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag der Angehörigen oder des Bestattungsamtes. Der Gemeindesarg (einfacher Sarg) wird Verstorbenen, welche vor dem Eintritt des Todes in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil gewohnt haben, kostenlos abgegeben. Sonderwünsche bezüglich Sarg und Zubehör gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen ist direkt mit dem Bestattungsunternehmen Vreni Brühlmann, St. Margarethen, Kontakt aufzunehmen.

Die/der Verstorbene wird durch das Bestattungsunternehmen vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle beim katholischen Friedhof in Bichelsee überführt und dort aufgebahrt. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel für die Aufbahrungshalle abgegeben. Anschliessend erfolgt die Beisetzung oder die Kremation.

Abdankung

Die mit dem Bestattungsamt und Pfarramt vereinbarte Abdankung mit anschliessendem öffentlichem Gottesdienst findet in der evangelischen oder katholischen Kirche statt.

Beisetzungsarten

Auf beiden Friedhöfen stehen Reihengräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen für Verstorbene, die in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil wohnhaft waren, kostenlos zur Verfügung. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Jedes Reihengrab wird nach erfolgter Bestattung mit einem Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen bezeichnet.

Urnennischen können auf dem katholischen und dem evangelischen Friedhof angeboten werden. Die Beschriftung der Urnenplatten wird einheitlich ausgeführt. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Eine Urnenwand wird sowohl auf dem katholischen als auch auf dem evangelischen Friedhof angeboten. Die Beschriftung der Urnenwand wird einheitlich geführt. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Auf dem katholischen Friedhof steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Verstorbenen in einem Sarg und die spätere Beisetzung der Aschenreste in einer Urne in der Erde, in einem Urnengrab. Es gibt auch die Möglichkeit die Urne in Urnenwänden oder in Urnennischen beizusetzen. Die Feuerbestattung

erfolgt gemäss Gesetz, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen eine Erdbestattung verlangen.

Erdbestattung

Immer noch weit verbreitet ist die traditionelle Erdbestattung des toten Körpers in einem Sarg, meist in einem Reihengrab.

Ausserhalb des Friedhofs

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb des Friedhofs begraben oder aufbewahren möchte, ist dazu unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

Die Urne wird den Angehörigen übergeben.

Besondere Bestattungsformen

Seebestattung, z.B.: www.schweizer-naturbestattung.ch/seebestattung

Friedwälder, z.B.: www.naturbestattung.ch

Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen

Im Todesfall haben die Angehörigen unmittelbar nach Eintritt des Todes folgende Personen und Institutionen zu benachrichtigen:

- Arbeitgeber
- Bestattungsamt des Wohnortes
- Zivilstandsamt, wenn der Tod nicht durch Spital, Heim oder Polizei bereits gemeldet wurde.
- Pfarramt, persönliche Vorsprache nach telefonischer Voranmeldung.
- Vereinsvorstände, Institutionen, denen der/die Verstorbene angehört hat, da diese vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben und eine Delegation an die Abdankung entsenden möchten
- Versicherung, z.B. Lebensversicherung, Krankenkasse usw.

Nach der Beisetzung:

- Bildhauer betreffend Grabstein

Nach der Anmeldung auf dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit, ist es Aufgabe der Angehörigen, die privaten Todesanzeigen aufzugeben und Rücksprache mit dem Pfarramt betreffend der Abdankung zu nehmen.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus, werden gezielt angesprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen die/der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte. Danksagungen können einige Zeit nach der Bestattung (zwischen zwei und fünf Wochen) sowohl über die Tageszeitung ausgesprochen, als auch durch persönliche Danksagungen übermittelt werden (Kosten zu Lasten der Angehörigen).

Die Politische Gemeinde erteilt den Auftrag, sofern die Angehörigen zustimmen, zur Veröffentlichung des Todesfalles in Form einer amtlichen Todesanzeige. Die Kosten dafür werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

Grabbepflanzung und Grabpflege

Die Bepflanzung der Reihengräber obliegt den Angehörigen. Es besteht aber die Möglichkeit, beim Bestattungsamt der Politischen Gemeinde einen Grabunterhaltsvertrag zu unterzeichnen. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich direkt an das Bestattungsamt. Auch können die Friedhofgärtner direkt mit der Grabbepflanzung beauftragt werden.

Der problemlose Erbfall

Testamente / Erbverträge

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag einer verstorbenen Person findet, muss diese letztwillige Verfügung ungeöffnet und unverzüglich dem Notariat einreichen.

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen. Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist gültig, wenn sie vom Verfasser von Hand geschrieben mit Datum und Unterschrift versehen ist. Es braucht keine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

Will oder kann jemand nicht mehr selber das Testament schreiben, so wird der Notar nach vorgängiger Besprechung nach dessen Angaben das Testament aufsetzen und anschliessend im Beisein von zwei unabhängigen Zeugen öffentlich beurkunden. Maschinen- oder computergeschriebene Testamente sind ohne öffentliche Beurkundung anfechtbar und können durch den Richter für ungültig erklärt werden.

Der Erbvertrag ist eine vermögenswerte Vereinbarung zwischen mehreren Personen im Hinblick auf das Ableben einer Person. Oft wird er in Kombination mit einem Ehevertrag von den Ehegatten abgeschlossen. Er bedarf ebenfalls der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen.

Es wird empfohlen, Testamente/Erbverträge beim Notariat Münchwilen zu deponieren. Testamente können vorgängig beim Notariat auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Mit der Hinterlegung ist gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod den Erben amtlich eröffnet wird.

Organspenden

Organspende-Ausweise in Kreditkartenformat (passend ins Portemonnaie) können bei jedem Hausarzt oder unter www.swisstransplant.org bezogen werden. Es empfiehlt sich, sich zu Lebzeiten mit diesem Thema auseinander zu setzen und sich von Fachpersonen beraten zu lassen.

Die Organspende ist in der Schweiz kantonal geregelt. Im Kanton Thurgau geht man von einer „vermuteten Zustimmung“ aus. Dies bedeutet, dass eine Organentnahme erlaubt ist, falls der/die Verstorbene oder die nächsten Angehörigen nichts anderes in einer Sterbeverfügung bestimmt haben. In der Regel werden Angehörige vor der Organentnahme trotzdem angefragt. Von ärztlicher Seite her kommt eine Organspende bei Todesfällen im häuslichen Milieu eher nicht in Frage. Eine Organspende ist fast ausschliesslich nur dann möglich, wenn beispielsweise ein Verunfallter ins Spital eingewiesen wird und dort irreparable Hirnverletzungen oder dergleichen festgestellt werden und Organe unmittelbar noch während der meist künstlichen Aufrechterhaltung der Herz-Lungenfunktion entnommen werden können.

Ehegüter- und Erbrecht

Bei verheirateten Personen regelt das eheliche Güterrecht je nach Güterstand und Ehevertrag, wem die Vermögenswerte während der Ehe und bei Auslösung des Güterstandes gehören, wie ein Vermögenszuwachs aufzuteilen ist, wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen zu verrechnen sind und wie bei der Auflösung des ehelichen Vermögens diese zuzuweisen sind. Das Güterrecht bestimmt, welche Vermögenswerte zum Nachlass (Erbrecht) gehören.

Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten, der Ehepartner und das Gemeinwesen erbberechtigt. Neben einem Ehepartner ($\frac{1}{2}$ Anteil) erben die Kinder ($\frac{1}{2}$ Anteil) unter sich zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen (Enkel, Urenkel des Erblassers). Sind keine Kinder vorhanden, erhält der Ehepartner $\frac{3}{4}$ Anteil und $\frac{1}{4}$ Anteil fällt an den elterlichen Stamm (Eltern, evtl. Geschwister).

Ist kein Ehegatte vorhanden, erben die Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern je zur Hälfte. An Stelle des verstorbenen Vaters bzw. der Mutter treten je ihre Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers). Sind keine Personen des elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an die Grosseltern väterlicher- bzw. mütterlicherseits je zur Hälfte. An Stelle vorverstorbenen Grosseltern treten je ihre Nachkommen (Onkel, Tante, Cousin, Cousine des Erblassers).

Ein Pflichtteil vom Nachlass erhalten:

- Der Ehepartner ($\frac{1}{2}$ der Erbquote)
- Die Nachkommen ($\frac{3}{4}$ der Erbquote)
- Die Eltern ($\frac{1}{2}$ der Erbquote)

Hilfestellungen

Aufgaben des Notariats

Nach Eingang der Todesfallmeldung wird sich das Notariat in jedem Fall schriftlich beim Vertreter der Erben melden.

- Erbermittlung und Eröffnung eines allfälligen Testamentes / Erbvertrages
- Steuerinventar bei Vermögen
- Ausstellung der Erbbescheinigung (frühestens 30 Tage nach Todesfall)
- Eröffnung einer allfälligen Erbschaftssteuerrechnung
- Bei Überschuldung des Nachlasses

Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben innert 3 Monaten an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen.

Für Auskünfte und Fragen im Zusammenhang mit dem Ehegüter- und Erbrecht wenden Sie sich bitte an das Notariat.

Aufgaben des Bestattungsamtes der Gemeinde

Das Bestattungsamt organisiert bei Bedarf und nach Absprache mit den Angehörigen

- eine allfällige Überführung des Verstorbenen
- Bestellung der Namenstafelchen für das Grab
- später: die Grabmalbewilligung, welche in der Regel der Bildhauer einholt
- Kontakt mit dem zuständigen Zivilstandsamt
- Aufgebot des Bestattungspersonals je nach Konfession und Bestattungsart

Aufgaben des Zivilstandsamtes

Das Zivilstandsamt übernimmt die

- Benachrichtigung des Notariats und der Steuerverwaltung und der anderen beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung

Aufgaben des Bestattungsdienstes

Ein Bestattungsdienst kann viele Arbeiten übernehmen, die bei einem Todesfall auftreten:

- den Verstorbenen im Sterbehaus herrichten und einkleiden
- die Angehörigen über den weiteren Verlauf informieren und beraten
- Beratung bei der Sargauswahl, Lieferung des Sarges und Einsargung des Verstorbenen
- Transport des Leichnams
- Hilfestellung bei Todesanzeigen
- Termine für Abdankung und Bestattung vereinbaren
- Blumenschmuck für Sarg, Aufbahrungsraum und Grab organisieren

Es empfiehlt sich, sämtliche gewünschte Dienstleistungen bei einem Gespräch schriftlich festzuhalten und auch über den Preis der einzelnen Dienstleistungen zu reden.

Dienst der Kirchgemeinden

Begleitung und Gebet

Beim Sterben und Tod eines Angehörigen werden die Hinterbliebenen von der Kirchgemeinde unterstützt. Die Seelsorger kommen gerne zu Ihnen nach Hause, um Ihnen Beistand zu leisten, Sie und den sterbenden Menschen im Gebet zu stärken, zu begleiten und wenn es gewünscht ist, zu segnen.

Verabschiedung und Beerdigung

Nach dem Tod Ihres Angehörigen sollten Sie mit Ihrer Kirchgemeinde Kontakt aufnehmen, um die Art der Verabschiedung, Datum, Zeit und den Ablauf der Beerdigung festzulegen. Ortsübliche Beerdigungszeit ist wochentags um 14:00 Uhr.

Die Trauerfamilie bestimmt selber, ob sie eine Eucharistiefeier oder einen Wortgottesdienst wünscht. Ist der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, entfällt im Normalfall eine kirchliche Beerdigung. Im Einzelfall und auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann nach einer individuellen Lösung gesucht werden. Ein Organist wird von Seiten der Kirche zur Verfügung gestellt. Den Verwendungszweck für die Kollekte im Gottesdienst können die Angehörigen selbst bestimmen.

Die Verabschiedungsfeier soll individuell und persönlich gestaltet werden. Der Lebenslauf des Verstorbenen, möglichst von einem Angehörigen selbst vorgetragen, spielt darin eine wichtige Rolle.

Bei einer Urnenbeisetzung besteht die Möglichkeit, dass die Einsegnung am Sarg mit dem Verstorbenen stattfindet, der Sarg dann während dem Trauergottesdienst abgeholt und ins Krematorium gebracht wird. Die Urnenbeisetzung findet dann zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis statt, auf Wunsch mit Begleitung des Pfarreileiters/der Pfarreileiterin.

Der Sterberosenkranz ist ein wertvoller Bestandteil in der katholischen Trauerkultur. Er wird in der Regel einen Tag vor der Beerdigung in der Pfarrkirche gebetet.

Gerne leistet die Gemeindeleitung in diesen schweren Tagen seelsorgerlichen Beistand.

Kosten

In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§39 Gesundheitsgesetz)

Gemäss Art. 14, Friedhofreglement, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- a) Die Leichenschau
- b) Die Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung) und die Einsargung
- c) Die Überführung vom Sterbeort im ganzen Kanton Thurgau sowie Wil/SG und Winterthur zum Aufbahrungsort in Bichelsee
- d) Die Überführung zum Grab in einem der Friedhöfe in der Gemeinde oder ins Krematorium in Winterthur oder St. Gallen
- e) Die amtliche Todesanzeige
- f) Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- g) Die Kosten für die Kremation in Winterthur oder St. Gallen
- h) Das Namensschild für Reihengrab
- i) Das Abräumen des Grabes

Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Wichtige Adressen

Bestattungsamt Bichelsee-Balterswil

Auenstrasse 6
8363 Bichelsee
Tel. 071 973 99 70
Fax 071 973 99 79
E-Mail: beat.weibel@bichelsee-balterswil.ch

Öffnungszeiten

Montag	07.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	07.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	07.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr

Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen

Kirchplatz 5
Postfach
8370 Simnach
Tel. 058 345 13 40
Fax 058 345 13 41
E-Mail: zivilstandsamt.muenchwilen@tg.ch

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr	geschlossen

Notariat

Gemeindeplatz 1
8355 Aadorf
Tel. 058 345 15 20
E-Mail: gnm@tg.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr

Bestattungsunternehmen

Särge, Einsargen, Überführungen

Vreni Brühlmann
Kapellstrasse 13
9543 St. Margarethen
Tel. 071 966 55 06
Fax 071 966 55 36
E-Mail: vreni.bruehlmann@bluewin.ch

Arzt

Praxis Rotes Haus
Hauptstrasse 2
8363 Bichelsee
Tel. 071 971 26 11
Fax 071 971 26 12
E-Mail: info@praxisroteshaus.ch

Spitex Regio Tannzapfenland

Büfelderstrasse 1
8370 Sirmach
Tel. 071 960 05 65
E-Mail: info@srtzl.ch

Caritas Thurgau

Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 11 81
E-Mail: thurgau@caritas.ch

Pfarrämter

Evangelisches Pfarramt

Pfarrerin Isabel Stuhlmann
Frohsinnstrasse 2
8374 Dussnang
Tel. 071 977 15 23
E-Mail: pfarramt@evang-dussnang-bichelsee.ch

Sekretariat

Edith Zeller
Kirchgemeindehaus
Frohsinnstrasse 2
8374 Dussnang
Tel. 071 977 19 63
Fax 071 977 18 83
E-Mail: sekretariat@evang-dussnang-bichelsee.ch

Katholisches Pfarramt

Gemeindeleiterin Daniela Albus
Hauptstrasse 17
8363 Bichelsee
Tel. 071 971 17 02
E-Mail: kathkgbichelsee@bluewin.ch

Sekretariat

Sybille Baumgartner
Hauptstrasse 17
8363 Bichelsee
Tel. 071 971 17 05
E-Mail: pfarreisekr.bichelsee@bluewin.ch

Mesmer

Evangelische Kirche

Heinz Auer
Halgenmatt 5
8363 Bichelsee
Tel. 071 971 32 06

Katholische Kirche

Luzia Traxler-Bürge
Engistrasse 2
8363 Bichelsee
Tel. 071 971 27 21

Friedhofgärtner

Evangelischer Friedhof Bichelsee

Blumengärtnerei Kägi GmbH

Kalcheggstrasse 16

8495 Schmidrüti

Tel. 052 385 15 61

Katholischer Friedhof Bichelsee

Breitenmoser Pflanzencenter GmbH

Kurhausstrasse 8

8374 Dussnang

Tel. 071 977 12 22

Fax 071 977 17 07

Drucksachen / Leidzirkulare

Fairdruck Druckerei Sirnach AG

Kettstrasse 40

8370 Sirnach

Tel. 071 969 55 22

E-Mail: info@fairdruck.ch

Regi Die Neue

c/o Fairdruck Druckerei Sirnach AG

Kettstrasse 40

8370 Sirnach

Tel. 071 971 34 32

E-Mail: todesanzeigen@regidieneue.ch

Wiler Zeitung

Obere Bahnhofstrasse 35

9500 Wil

Tel. 071 913 28 28

E-Mail: redaktion@wilerzeitung.ch

Thurgauer Zeitung

NZZ Media Solutions AG

Schmidgasse 7

8501 Frauenfeld

Tel. 052 728 32 16

E-Mail: inserate@thurgauerzeitung.ch